

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 34.) Bekanntmachung eines Rechtsfases;

vom 22ten Juli 1843.

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums der Justiz wird nachstehender Rechtsfas, den das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefaßten Beschlusses seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Bestimmung der erläuterten Proceßordnung im Anhang § 19 — daß zum Schutze im jüngsten Besitze eines juris discontinui der Nachweis von wenigstens drei Handlungen (außer der jährigen Poffeß) erforderlich sei — ist auch auf solche Rechte anzuwenden, deren Ausübung nicht alle Jahre, sondern zu andern, bestimmten oder unbestimmten Zeiten eintritt, und zwar ohne Unterschied, die Ausübung mag von der Willkür dessen, welcher Schutz im Besitze verlangt, abhängen oder nicht.

Dresden, den 22ten Juli 1843.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Schumann.

Pfeich.

N^o 35.) Verordnung,

den Ausschub der Vorhage und Niederjagd auf den Fluren der nachbenannten Amts- und Gerichtsbezirke des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 9ten August 1843.

Da nach den eingegangenen amtshauptmannschaftlichen Anzeigen das Einbringen der Halmfrüchte, der Witterungsverhältnisse halber, sowie insonderheit in Folge des wiederholt